

Informationsvorlage	
- öffentlich -	
MI-52/2026	
Fachbereich	Dezernat I
Federführendes Amt	Fachdienst Kreisorgane, Organisation, Vergaben und ÖPNV
Datum	26.08.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	02.10.2026	beschließend

Betreff:

Wahl zur XVII. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen – Wahlzeit 2026 - 2031

Mitteilung / Information:

Mit Erlass vom 24. März 2026 wurde durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport bestimmt, dass die Neuwahlen der Mitglieder der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in der Zeit vom 24. August bis 30. Oktober 2026 durchzuführen sind.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte und den Kreistagen für fünf Jahre gewählt. Für diese Wahlen sind die kreisfreien Städte und die Landkreise zu fünf Wahlkreisen zusammengefasst worden. Der Landkreis Waldeck-Frankenberg gehört zum Wahlkreis V, der außerdem die Landkreise Kassel, Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder und Werra-Meißner sowie die kreisfreie Stadt Kassel umfasst. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Verbandsversammlung im Wahlkreis V beträgt 15. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis V findet am 13.10.2026 statt.

Der Wahlausschuss für den Wahlkreis V hat in seiner Sitzung am 7. August 2026 acht Wahlvorschläge (CDU, AfD, SPD, GRÜNE, FDP, FWG, DIE LINKE und FREIE WÄHLER) zugelassen. Die öffentliche Bekanntmachung darüber liegt den Kreistagsabgeordneten vor. Sie hängt nochmals an (Anlage 1).

Die Nummerierung der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach § 27 Abs. 3 KWO.

Die Neuwahl der Mitglieder der Verbandsversammlung ist in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen (§ 55 Hessische Gemeindeordnung in Verbindung mit den Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes). Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich und geheim aufgrund der vorliegenden Wahlvorschläge.

Auch nach Änderung des Wahlrechts besteht bei mittelbaren Wahlen wie der LWV-Wahl nicht die Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens; auf dem Stimmzettel kann jeweils nur eine Liste angekreuzt werden. Andere Kennzeichnungen des Stimmzettels lassen diesen i. d. R. ungültig werden.

Anlage(n):

1. NEU Bekanntmachung zugelassene Wahlvorschläge
2. Stimmzettel